

Mainz – die geteilte Stadt

von Eike-Christian Kersten

verlag regionalkultur

Gliederung

1 Einführung	13
1.1 Einleitung	13
1.1.1 Fragestellung, Aufbau.....	13
1.1.2 Literatur.....	18
1.1.3 Quellen.....	26
1.1.4 Dank.....	31
1.2 Kleine Geschichte der rechtsrheinischen Stadtteile	33
1.3 Chronologie der Abtrennung der rechtsrheinischen Stadtteile	46
1.4 Verflechtung der rechtsrheinischen Stadtteile mit Mainz	55
1.5 Die Teilung – ein Sonderfall?	59
1.5.1 An den deutschen Außengrenzen: Frankfurt/Oder, Kehl, Lindau.....	61
1.5.2 Am Rande der sowjetischen Besatzungszone: Thüringen, Lauenburg, Amt Neuhaus, Blankenburg, Ostheim.....	68
1.5.3 Hessen: Bad Wimpfen, Kragenhof, Guntersblum, Worms.....	73
1.5.4 Übrige Fälle: Saarland, Ulm, Germersheim, Bremerhaven.....	85
1.5.5 Zusammenschau.....	92
1.6 Die gescheiterte Neugliederung der deutschen Länder 1948	94
2 Die Teilung der Stadt Mainz als rechtliches Problem	101
2.1 Entwicklung des Artikels 29 GG	103
2.1.1 Urfassung und erste Änderung 1969.....	103
2.1.2 Zweite Änderung 1976.....	110
2.1.3 Dritte Änderung 1994.....	114
2.2 Neugliederung des Bundesgebietes	117
2.2.1 Euler-Gutachten.....	117
2.2.2 Luther-Gutachten.....	122
2.2.3 Ernst-Gutachten.....	132
2.3 Rechtliche Situation seit 1945	142
2.3.1 Dualität Eingemeindungsverträge – Zuweisung an Wiesbaden und Groß-Gerau.....	143

2.3.1.1	Gutachten: Forsthoff, Maunz	144
2.3.1.2	Schuster-Erlaß	150
2.3.1.3	Gerichtsentscheidungen	151
2.3.2	Landesrecht und Ortsrecht	156
2.4	Vermögen und Finanzen	158
2.4.1	AKK-Haushalt	158
2.4.2	Vermögensauseinandersetzung	159
2.4.3	Rechtsrheinische Grundstücke in BGG	163
2.4.4	Rechtsrheinische Grundstücke in AKK und AKK-Fonds	165
2.4.5	Bischofsheimer Wald und Ginsheimer Rheinauen	166
2.4.6	Konzessionsabgaben, Landeszuweisungen	171
2.5	Rechtliche Möglichkeiten der Rückgliederung	175
2.5.1	Lösungsvorschlag: Eine Gemeinde in zwei Ländern	176
2.5.2	Lösungsvorschlag: Änderung der Landesgrenze ohne Artikel 29 GG	178
2.5.3	Bundestagsinitiative 1986	179
2.5.4	Haager Landkriegsordnung, Selbstbestimmungsrecht der Völker	183
2.5.5	Verfassungsrechtlicher Anspruch auf Wiedervereinigung „Hessen-Urteil“	186
2.5.6	Volksbegehren und Volksentscheid	188
2.6	Ergebnisse	189
3	Die Teilung der Stadt Mainz als politisches Problem	191
3.1	Protest gegen die Abtrennung	191
3.2	Die Teilung der Stadt Mainz als „moralisches“ Problem	195
3.3	Wirtschaft – Industrie- und Handelskammer	199
3.4	Besatzungsmächte	204
3.5	Die rechtsrheinischen Vororte	212
3.5.1	Verwaltung	212
3.5.2	Bevölkerung	220
3.5.3	Umfragen in AKK	227
3.5.4	Regionale Identität und Aktionsraum der Bevölkerung in AKK	232
3.6	Mainzer Stadtverwaltung	239
3.6.1	Emil Kraus und Franz Stein	239
3.6.2	Jockel Fuchs	256
3.6.3	Herman-Hartmut Weyel	267

3.7 Landesregierung Rheinland-Pfalz	274
3.7.1 Wilhelm Boden und Peter Altmeier	274
3.7.2 Helmut Kohl, Bernhard Vogel, Carl-Ludwig Wagner	281
3.7.3 Rudolf Scharping und Kurt Beck	285
3.8 Landesregierung Hessen	290
3.8.1 Ludwig Bergsträsser, Karl Geiler, Christian Stock, Georg August Zinn	290
3.8.2 Albert Osswald, Holger Börner, Walter Wallmann, Hans Eichel	295
3.9 Bundesregierung	302
3.10 Bürgerinitiativen	307
3.10.1 Bürger für AKK	307
3.10.2 Gemeinschaft Vereintes Mainz	310
3.10.3 Bürger für Hessen	315
3.11 Weitere Entwicklungen	317
3.11.1 Zweckverband, Nachbarschaftsvertrag	317
3.11.2 Staatsvertrag	323
3.11.3 Rheinmainheim	326
3.11.4 Änderung des Artikels 29 GG	333
4 Schluß	343
Anhang	351
I. Karten	351
II. Fassungen des Artikels 29 GG	354
III. Ungedruckte Quellen	357
IV. Gedruckte Quellen	361
V. Literatur	375
VI. Abkürzungen	385
VII. Register	387
VIII. Zusammenfassung	394
IX. Аннотация	395
X. Abrégé	397
XI. Abstract	398
XII. Comprehensio	399
Zum Autor	400

3 Die Teilung der Stadt Mainz als politisches Problem

Viele Akteure haben sich seit 1945 für die Rückgliederung der rechtsrheinischen Mainzer Vororte eingesetzt, scheiterten jedoch an ihren Gegnern, obwohl deren Zahl gering war. Dafür gibt es eine Vielzahl von Gründen, und ebenso unterschiedliche Argumentationen und Motive der Handelnden, die teils über die Zeit erheblichen Wandlungen unterworfen waren.

Die Stadt Mainz, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, hatte unmittelbar nach Bekanntwerden der Abtrennung der rechtsrheinischen Stadtteile damit begonnen, einerseits Regelungen mit den nun zuständigen rechtsrheinischen Verwaltungsstellen, der Deutschen Regierung des Landes Hessen und dem Regierungspräsidenten Wiesbaden, zu treffen, um eine zukünftige Rückgliederung möglichst einfach vornehmen zu können,¹ und andererseits Versuche unternommen, diese Rückgliederung selbst zu betreiben.

3.1 Protest gegen die Abtrennung

Zunächst jedoch protestierte Oberbürgermeister Rudolph Walther (1945, parteilos)² gegen die Abtrennung, so bereits am 19. Juni 1945 beim Regierungspräsidenten Rheinhessen. Dieser wandte sich daraufhin mit gleichlautenden Schreiben an seinen Oberregierungspräsidenten in Neustadt und den Regierungspräsidenten der Deutschen Regierung für Starkenburg und Oberhessen, Ludwig Bergsträsser (1945, SPD), und bat „dringend darum, dass auch ihrerseits derartigen [...] die Abtrennung fördernden Bestrebungen ein Riegel vorgeschoben wird.“³ Desweiteren erhob Oberbürgermeister Walther Beschwerde bei der französischen Militärregierung und beim Landrat Groß-Gerau, dem er mitteilte, die rechtsrheinischen Ortsvorsteher hätten nur Anweisungen aus Mainz, nicht aus Groß-

1 S. o. Kap. 1.3.

2 Der promovierte Jurist und Regierungsrat Walther war bereits der dritte Nachkriegsbürgermeister: Zunächst hatte die us-amerikanische Besatzungsmacht Verwirrung gestiftet, indem zwei Bürgermeister gleichzeitig berufen worden waren, ein Schlosser und ein Polizist. Auf Wunsch der städtischen Angestellten schließlich wurde dies korrigiert, vgl. Heil, Gemeinden, S. 37.

3 Vgl. HR MZ IV 10 21 05/1 Band 30 II, Regierungspräsident Rheinhessen an den Oberregierungspräsidenten Neustadt an der Haardt (Kopie von Abschrift), Mainz 19.6.1945, Bl. 1.

Gerau entgegenzunehmen.⁴ Die Ortsvorsteher informierte er von seinem Protest bei den verschiedenen Stellen und ersuchte sie, „allen Versuchen, von welchen Dienststellen sie auch kommen mögen, sich in die Verwaltung Ihrer Ortsbezirke einzumischen, energisch entgegenzutreten.“⁵ Auch ein persönliches Vorsprechen des Mainzer Oberbürgermeisters bei Bergsträsser, inzwischen Präsident der Deutschen Regierung des Landes Hessen (1945, SPD), in Darmstadt am 20. Juli 1945 brachte keine greifbaren Ergebnisse; dieser sagte lediglich zu, sich bei der us-amerikanischen Besatzungsmacht für die Mainzer Sache einsetzen zu wollen.⁶ Angesichts der Fragilität seines eigenen Machtbereiches scheint es fraglich, ob er dies mit gebührendem Nachdruck tat. Zudem war er selbst schwankend in Fragen von Ein- und Ausgemeindungen.⁷

Anlässlich einer Besprechung der Oberbürgermeister und anderer Vertreter der Städte Mainz und Wiesbaden sowie der Regierungspräsidenten Wiesbaden und Rheinhessen am 30. Juli 1945 zur Frage der Durchführung der bereits seitens der US-Besatzungsmacht angeordneten Umgliederung der AKK-Gemeinden protestierte Walther gegen diese Abtrennung. Sein durch die seit Juli 1945 in Mainz herrschende Besatzungsmacht Frankreich im August eingesetzter Nachfolger als Mainzer Oberbürgermeister, Emil Kraus (1945 bis 1949, parteilos), wandte sich auch an den Kommunalreferenten bei der kurzzeitig bestehenden Deutschen Regierung für Wiesbaden, der der Mainzer Position zuneigte, sowie an die Deutsche Regierung in Neustadt.⁸ Zugleich bemühte er sich darum, Einfluß auf die Darstellung in der Presse zu nehmen, und verfaßte eine Gegendarstellung zu einer Meldung, daß die Eingemeindung AKKs nach Wiesbaden einem seit langem bestehenden Bedürfnis der Bevölkerung entspreche.⁹

Die Argumentation der Vertreter der Mainzer Interessen war vor allem wirtschaftlicher Art: Die rechtsrheinischen Vororte seien wirtschaftlich eng mit der linksrheinischen Seite verbunden, zudem befänden sich dort gerade die größten Industriebetriebe der Stadt Mainz sowie der größte und einzige derzeit nutzbare Hafen. Durch die Abtrennung ver-

4 Vgl. HR MZ IV 10 21 05/1 Band 6, Oberbürgermeister Mainz an Landrat Groß-Gerau, Mainz 18.7.1945 und vgl. SA DA Bestand Q4 Nummer 8/190-3/9, Oberbürgermeister Mainz an Regierungspräsidenten Rheinhessen (Abschrift), Mainz 18.7.1945.

5 HR MZ IV 10 21 05/1 Band 6, Oberbürgermeister Mainz an die Ortsvorsteher der Ortsverwaltungen Mainz-Bischofsheim, Mainz-Ginsheim und Mainz-Gustavsburg, Mainz 18.7.1945.

6 Vgl. LHA KO Bestand 860 Nr. 3, Denkschrift der Stadt Mainz: Kurze Betrachtung aus der Geschichte der Stadt Mainz. Anlage III: Der Übergang der Hoheitsverwaltung der rechtsrheinischen Stadtteile von Mainz an deutsche Behörden der amerikanischen Besatzungszone, Mainz ohne Datum, wahrscheinlich Frühjahr 1947 und vgl. Dahlem, Weißbuch, S. 65f.

7 Vgl. Mühlhausen, Walter [Hrsg.]: Ludwig Bergsträsser. Befreiung, Besatzung, Neubeginn. Tagebuch des Darmstädter Regierungspräsidenten 1945–1948, Darmstadt 1986, S. 308.

8 Vgl. SK HE Az. 1 k 16/1111d Band II, Regierungspräsident Wiesbaden an den Hessischen Ministerpräsidenten (Kopie), Wiesbaden 8.10.1963, S. 2 bis 5 und vgl. SA MZ Zugang 1984/37 Nr. 1, Niederschrift über die 3. Sitzung des Stadtausschusses, Mainz 31.8.1945, Punkt 1.

9 Vgl. Wiesbaden dehnt sich aus, in: FR vom 8.8.1945 und vgl. HR MZ IV 10 21 05/1 Band 5, OB Kraus an FR, 13.8.1945, Bl. 2 und Bl. zu 4 [sic].

liere Rheinhessen seinen wirtschaftlich wertvollsten Teil, sie bedeute für die Stadt Mainz „den wirtschaftlichen Tod“.¹⁰ Zum landwirtschaftlich geprägten Kreis Groß-Gerau fehle den abgetrennten Vororten jeglicher wirtschaftlicher Zusammenhang, in Bischofsheim befinde sich der Güter-Verschiebepbahnhof der Stadt Mainz, und die Wirtschaftskraft der unzerstört gebliebenen rechtsrheinischen Vororte sei unabdingbar notwendig zum Wiederaufbau des durch Kriegseinwirkung schwer beschädigten linksrheinischen Mainzer Stadtgebietes.¹¹ Auch verwaltungsrechtliche und finanzielle Gründe wurden geltend gemacht.¹²

Der Regierungspräsident Rheinhessen Jakob Steffan (1945 bis 1946, SPD) argumentierte mit Bezug auf AKK auch historisch: Seit Jahrhunderten bestehe durch ihre Zugehörigkeit zum Kurstaat Mainz und zu Hessen eine Verbindung mit der Stadt Mainz und seit 150 Jahren gehörten sie zum weiteren Stadtgebiet.¹³ Deutlich von nationaler Gesinnung geprägt war sein Argument, bei einer Abtrennung der rechtsrheinischen Mainzer Stadtteile sei der Rhein die Grenze zum französischen Gebiet, „dem müsse sich jeder Deutsche widersetzen.“¹⁴ Dabei erwartete er offenbar, daß bei einer Vermeidung der Teilung der Stadt diese in ihrer Gesamtheit nicht zur französischen Zone gehören werde. Andernfalls griffe ja die französische Besatzungszone auch an dieser Stelle über den Rhein hinweg nach Osten, was doch dem nationalen Empfinden noch mehr widersprechen müßte.

Die Wiesbadener Seite war vor allem daran interessiert, Amöneburg mit seinen bedeutenden Industriebetrieben wie Dyckerhoff-Zement und Chemische Werke Albert für Wiesbaden zu gewinnen. Denn Wiesbaden trage als Arbeiterwohnsitzgemeinde die sozialen Lasten, die bereits die ehemals selbständige Stadt Biebrich in den Ruin geführt hätten, während die Steuererträge aus dem benachbarten Amöneburg nach Mainz abflössen. In seiner Rede vor dem neu eingerichteten Beirat bei dem Oberbürgermeister sagte der Wiesbadener Oberbürgermeister Georg Krücke (1930 bis 1933, DVP und 1945 bis 1946, FDP), eine Rückgabe Kastels und Kostheims an Mainz sei möglich, Amöneburg bleibe jedoch auf jeden Fall bei Wiesbaden.¹⁵ Bemerkenswert ist auch die Argumentation

10 HR MZ IV 10 21 05/1 Band 30 II, Regierungspräsident Rheinhessen an den Oberregierungspräsidenten Neustadt an der Haardt (Kopie von Abschrift), Mainz 19.6.1945, Bl. 1 und vgl. LHA KO Best. 860 Nr. 3, Regierungspräsident Rheinhessen an Hohe Militärregierung für den Regierungsbezirk Rheinhessen, Mainz 8.10.1945 und s. a. u. Kap. 3.3.

11 Vgl. SA DA Bestand Q4 Nummer 8/190-3/9, Oberbürgermeister Mainz an Regierungspräsidenten Rheinhessen (Abschrift), Mainz 18.7.1945.

Hier fehlt der Verweis auf die schwere Zerstörung Kastels.

12 Vgl. HR MZ IV 10 21 05/1 Band 6, Oberbürgermeister Mainz an Landrat Groß-Gerau, Mainz 18.7.1945.

13 Vgl. HR MZ IV 10 21 05/1 Band 30 II, Regierungspräsident Rheinhessen an den Oberregierungspräsidenten Neustadt an der Haardt (Kopie von Abschrift), Mainz 19.6.1945, Bl. 1.

14 Zit.n. SK HE Az. 1 k 16/1111d Band II, Regierungspräsident Wiesbaden an den Hessischen Ministerpräsidenten (Kopie), Wiesbaden 8.10.1963, S. 3.

15 Vgl. SA WI Bestand MAG Nummer 647, Rede des Oberbürgermeisters in der Eröffnungssitzung des Beirates des Oberbürgermeisters, Wiesbaden 7.3.1946, S. 13 und vgl. SK HE Az. 1 k 16/1111d Band II, Regie-

3.5 Die rechtsrheinischen Vororte

3.5.1 Verwaltung

Auf Anfrage der us-amerikanischen Besatzungsverwaltung¹⁰⁸ äußerten die Leiter der Ortsverwaltungen der AKK-Gemeinden im August 1945 ihre Ansicht zur Umgliederung von Mainz nach Wiesbaden. Der Bürgermeister¹⁰⁹ Kastels, Emil Wiener (1945 bis 1946), erklärt sich in seinem Antwortschreiben nicht mit dieser Maßnahme einverstanden und sieht eine besondere Schwierigkeit darin, daß alle drei Ortsteile „von jeher ausschliesslich [sic] nach Mainz tendierten und zu der Stadt Wiesbaden schon aus räumlichen Gründen keinerlei Verbindung unterhielten.“¹¹⁰ Zudem gebe es grundsätzliche Unterschiede in der gesamten Ortsgesetzgebung und im Verwaltungsaufbau, bedingt durch die frühere Zugehörigkeit AKKs mit Mainz zum Großherzogtum Hessen, wohingegen Wiesbaden zum Herzogtum Nassau und später zum Königreich Preußen gehört habe.¹¹¹ Daher schein es ihm erstrebenswert, die abgetrennten rechtsrheinischen Mainzer Vororte nicht durch eine Zuweisung an Wiesbaden und Groß-Gerau erneut zu teilen, sondern sie unter einem

108 Vgl. HR MZ IV 10 21 05/1 Band 6, Capt. Clarence Lennessville, Det.F-15, Co D, 2nd Mil.Govt.Regt. an Bürgermeister of Kastel, Kostheim 11.8.1945, Bl. 16 und siehe das vorherige Kapitel.

109 Es scheint zu jener Zeit keine Klarheit über die korrekte Amtsbezeichnung gegeben gewesen zu sein; die absendende Behörde wird mit „Ortsverwaltung Mainz-Kastel“ angegeben, der Betreff hingegen kündigt eine „Stellungnahme des Bürgermeisters“ an, die der Amtsträger auch als „Bürgermeister“ unterzeichnet, vgl. SA DA Bestand Q4 Nummer 8/190-3/9, Ortsverwaltung Mainz-Kastel an die Militärregierung Mainz-Kostheim, Mainz-Kastel 17.8.1945, S. 1 und 3.
Der Einfachheit halber wird hier und im folgenden die Selbstbezeichnung übernommen.

110 Ebd. S. 1.

Hier spielt der Bürgermeister auf die Tatsache an, daß Mainz den AKK-Gemeinden geographisch weit-aus näher als Wiesbaden ist. So liegt zwischen den Zentren Kastels und Mainz' über den Rhein nur eine Entfernung von 1,6 km, wohingegen das Zentrum Wiesbadens 9,6 km weit entfernt ist. Gemessen wurde die kürzestmögliche Straßenverbindung vom Bürgerhaus Kastel zum Marktplatz/Dom zu Mainz und zur Marktkirche Wiesbaden, vgl. Umlandverband Frankfurt [Hrsg.]: Überörtliche Radwege. Karte im Maßstab 1:50.000, Frankfurt 1996.

111 Die Zeit der Republik seit 1918, also auch schon 27 Jahre, scheint bei besagtem Bürgermeister keinen bleibenden Eindruck hinterlassen zu haben. Eine Erklärung dafür könnte sein, daß die örtliche Verwaltung durch die mehrfachen staatspolitischen Umwälzungen zwischen 1918 und 1945 nur in geringem Umfang in ihren hergebrachten Grundsätzen und Verfahrensweisen berührt wurde. Diese Sicht der Dinge wird gestärkt durch eine unter Juristen beliebte Spruchweisheit, die bis weit in die Zeit der Bundesrepublik hinein Gültigkeit beanspruchen konnte: „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“, Mayer, Otto: Vorwort zur dritten Auflage, in: Deutsches Verwaltungsrecht, Band I, Berlin ³1924 o. S. und vgl. Ruck, Michael: 60 Jahre Selbstverwaltung in den Kreisen. Wiederaufbau – Modernisierung – Perspektiven, in: http://www.uni-flensburg.de/geschichte/pdf/Ruck_60_Jahre_Kreise_SH_Vortrag_Segeberg_061029_Preprint.pdf, S. 1, Zugriff am 22.2.2010.

Vgl. dazu auch Resmini, Bertram: Preußen, Oldenburg und Nassau, in: Heyen, Franz-Josef [Hrsg.]: Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Freiburg und Würzburg 1981 (= Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Plöetz: Sonderausgaben), S. 118 bis 130, hier S. 127.

eigenen Bürgermeister zusammenzufassen; ein Gedanke, der später wieder aufgegriffen werden sollte.¹¹² Mit Verweis auf die enorme ökonomische Bedeutung der rechtsrheinischen Vororte spricht er sich gegen eine wirtschaftliche und steuerliche Abtrennung aus, die „für die Stadt Mainz den wirtschaftlichen Untergang bedeuten“¹¹³ müsse. Auch im Interesse des Wiederaufbaus seines Stadtteiles lehnte er die Angliederung an Wiesbaden ab, da der dortige Oberbürgermeister geäußert habe, kein Interesse am Wiederaufbau Kastels zu haben. Die Geschäftswelt Kastels sei vollkommen nach Mainz orientiert, wohingegen nach Wiesbaden bislang keinerlei Verbindung bestanden habe, auch der Wechsel der Zuständigkeit des Landesernährungsamtes von Kaiserslautern nach Frankfurt und die Abschneidung von der Belieferung aus den „hauptsächlich gemüsebautreibenden Vororten Mainz-Mombach und Mainz-Gonsenheim“¹¹⁴ lasse Nachteile bei der Ernährung der Bevölkerung erwarten, da sämtliche Verbindungen vollständig umgestellt werden müßten. Nachteile würden ebenfalls für die zukünftige Belieferung mit Kohlen, bezüglich der Erreichbarkeit der Arbeitsplätze der Einwohner und Beschäftigten Kastels, für die Steuerverwaltung und für die Tätigkeit der Banken erwartet. Der Großteil der Bevölkerung Kastels befürworte einen Verbleib bei Mainz, einzig die beiden größten rechtsrheinischen Industriebetriebe seien darüber geteilter Ansicht. Sein Hinweis, die Abtrennung der rechtsrheinischen Vororte bedeute für die linksrheinisch verbleibende Stadt Mainz beträchtliche Verluste an Steuerkraft, zeigt, daß der Bürgermeister von Kastel als guter (ehemals) Mainzer Stadtbürger auch das Mainzer Interesse im Blick behielt. Seine besondere Verbundenheit mit der Stadt zeigt auch die konsequent korrekte Verwendung der Vorsilbe Mainz- vor den Namen der Vororte.¹¹⁵

Sein Kostheimer Amtskollege Ganß (1945 bis 1946) beschränkt sich auf eine knappe Beantwortung der Anfrage der Besatzungsbehörden, sieht jedoch ebenfalls größere Probleme für die zukünftige Versorgung der Bevölkerung, wobei er die Produkte Eis und Bier besonders hervorhebt, und verweist auf den Umstand, daß der hauptsächlich linksrheinisch gelegene Landkreis Mainz in hohem Maße agrarisch geprägt sei, wohingegen im Landkreis Wiesbaden Waldwirtschaft vorherrsche. Die Brennstoffversorgung sieht er im Gegensatz zu seinem Kollegen in Kastel durch die Abtrennung nicht gefährdet, da sie hauptsächlich aus dem Ruhrgebiet erfolge. Ohne Wertung teilt er mit, daß Kostheim über mehrere große Arbeitgeber verfüge, jedoch bis zur Abtrennung 500 Arbeitnehmer linksrheinisch beschäftigt gewesen seien. Bezüglich der Steuer- und Finanzverwaltung schlägt er vor, diese nach Kostheim zu verlagern. Er beklagt die schlechte medizinische Versorgung, da Patienten nicht mehr wie bisher nach Mainz gebracht werden könnten, sie

112 S. u. Kap. 3.11.3.

113 SA DA Bestand Q4 Nummer 8/190-3/9, Ortsverwaltung Mainz-Kastel an die Militärregierung Mainz-Kostheim, Mainz-Kastel 17.8.1945, S. 1.

114 Ebd. S. 2.

115 Vgl. ebd. S. 3.